

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Regierungsdirektorin Kirsten Glückert
Referat VII B3
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

22. November 2018

**Stellungnahme zum Referentenentwurf der zweiten Verordnung zur
Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung**

Sehr geehrte Frau Glückert,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten die Möglichkeit wahrnehmen, zu Ihrem Referentenentwurf der
zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung
Stellung zu nehmen.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die
Interessen von über 200 ausländischen Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstituten in
Deutschland aus über 30 Ländern. Die Mehrzahl sind Tochtergesellschaften
oder Zweigniederlassungen ausländischer Banken, also Institute für welche
die Vorgaben der MiFiD II verpflichtend sind und die im Rahmen des Vertriebs
auch mit Finanzanlagenvermittlern zusammenarbeiten.

Insofern begrüßen wir grundsätzlich die Absicht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie, die für gewerbliche Finanzanlagenvermittler und
gewerbliche Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34f
bzw. § 34h der Gewerbeordnung geltende Finanzanlagenvermittlungs-
verordnung (FinVermV) an die Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie
2014/65/EU (MiFID II) anzupassen.

Allerdings sehen wir im folgenden Punkten Klarstellungsbedarf; diesen haben
wir Ihnen nachfolgend aufbereitet:

Nina Weidinger

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
nina.weidinger@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Petition: Zur Klarstellung sollte die Verordnungsbegründung zu Nr.12 (§13 FinVermV) verdeutlichen, dass es zur Erfüllung der Informationspflichten nach § 13 Abs. 1 auch möglich sein kann, dass dem Anleger eine einzige Information zur Verfügung gestellt werden kann, die die nach § 13 Abs. 1 notwendigen Informationen des Gewerbetreibenden und des Wertpapierdienstleistungsunternehmens beinhaltet.

Begründung:

Nach dem Referentenentwurf zur FinVermV besteht für Vermittler nach § 34f GewO eine eigene Informationsverpflichtung, wobei er auch die Informationen des die Finanzanlage konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens, des Emittenten oder depotverwaltenden Instituts verwenden kann. Dies erscheint vor allem sinnvoll, da auch diese Informationen erstellen müssen, die nach Art. 50 (2) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erforderlich sind.

Wünschenswert wäre es aus unserer Sicht, dass die Möglichkeit der Bereitstellung einer gemeinsamen Information durch den Gewerbetreibenden und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen besteht, was nicht nur zu Vereinfachungen in der Praxis führen würde, sondern auch für den Anleger den Vorteil hätte, dass er alle Informationen in einem Dokument auf einen Blick zur Verfügung hat.

Klargestellt werden könnte daher in der Begründung der Verordnung im Hinblick auf § 13 Absatz 2 Satz 5 des Entwurfs, dass alternativ der Gewerbetreibende und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine gemeinsame Information zur Verfügung stellen können, die dem Anleger zur Verfügung gestellt wird. Bisher heißt es dort: „Der Gewerbetreibende kann zur Erfüllung der Informationspflichten nach Absatz 1 die Informationen, die ihm das die Finanzanlage konzipierende Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der Emittent oder das depotverwaltende Institut zur Verfügung stellt, verwenden.“ Hieran könnte ein Satz ergänzt werden, wonach dem Anleger diese Informationen auch in einem Dokument zur Verfügung gestellt werden können.

Wir hoffen, unsere Ausführungen helfen Ihnen bei der weiteren Bearbeitung des Referentenentwurfs weiter. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Nina Weidinger